

Abwassergebührenreglement

Fassung vom 20. Juni 2011

Inhaltsverzeichnis

	<u>Artikel</u>	<u>Seite</u>
Einmalige Anschlussgebühren	1	3
Reduktionsfaktoren für Regenabwassergebühren	2	3
Wiederkehrende Grundgebühren Wohnbauten	3	3
Wiederkehrende Grundgebühren übrigen Bauten	4	3
Wiederkehrende Verbrauchsgebühren	5	4
Wiederkehrende Regenwassergebühren	6	4
Nichtbenützen der Abwassereinrichtung	7	4
Ungemessene Abwassereinleitungen	8	4
Messvorrichtungen bei Bewässerungen	9	4
Ausserordentliche Aufwände	10	4
Mehrwertsteuer	11	4
Inkrafttreten	12	5

Die Einwohnergemeinde Uetendorf beschliesst, gestützt auf Artikel 28 ff des Abwasserentsorgungsreglements vom 06. September 2004:

Einmalige Anschlussgebühren	Art. 1 1) Der Anschlussgebührenrahmen für die Einleitung von Schmutz- und Regenwasser betragen:
Belastungswert	CHF 60.00 bis CHF 150.00 pro Belastungswert (BW) nach SVGW
	und zusätzlich
Umbauter Raum	Ansatz pro m3 umbauten Raum: von 0 - 2'000 m3 CHF 1.60 bis 4.00/m3 + zusätzlich von 2'001 - 5'000 m3 CHF 1.20 bis 3.00/m3 + zusätzlich von 5'001 - 10'000 m3 CHF 0.80 bis 2.00/m3 + zusätzlich ab 10'001 - unbegrenzt m3 CHF 0.40 bis 1.00/m3
Regenwassergebühr	2) Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser beträgt bis 100 m2 entwässerte Fläche CHF 400.00 bis CHF 1'000.00 Darüber je 100 m2 entwässerte Fläche Zusätzlich CHF 200.00 bis CHF 500.00
Reduktionsfaktoren für Regenabwassergebühren	Art. 2 1) Wird das Regenabwasser einer entwässerten Fläche gemäss Artikel 16 Abwasserentsorgungsreglement über ein Retentionssystem in die Kanalisation, über einen Reinabwasser- oder einen Regenabwasserkanal in ein öffentliches Gewässer eingeleitet, wird die entwässerte Fläche vor der Berechnung der Gebühren mit einem Reduktionsfaktor multipliziert. Der Reduktionsfaktor liegt zwischen 0.1 und 0.5. 2) Die anlagebezogenen Faktoren werden durch die Bauabteilung festgelegt. 3) Retentionsmassnahmen welche nur temporär wirken oder nur eine geringfügige Verminderung der eingeleiteten Regenabwassermenge bewirken (z.B. Ausspeier) haben keine Reduktion der Abwassergebühr zur Folge.
Wiederkehrende Grundgebühren Wohnbauten	Art. 3 1) Der Gebührenrahmen für die Grundgebühr beträgt abgestuft nach Nenngrösse des Wassermessers pro Wasseruhr: pro m3 Nennleistung CHF 10.00 bis CHF 25.00 2) zusätzlich pro Wohneinheit - für Einfamilienhäuser CHF 65.00 bis CHF 115.00 - für Wohnungen in Mehrfamilienhäusern CHF 50.00 bis CHF 90.00
Wiederkehrende Grundgebühren übrigen Bauten (Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft)	Art. 4 1) Die Grundgebühr beträgt: pro Wasseruhr analog Artikel 2 Absatz 1 2) Zusätzlich pro 150 m3 Wasserverbrauch CHF 50.00 bis CHF 90.00.

Wiederkehrende Verbrauchsgebühren	Art. 5 Der Verbrauchsgebührenrahmen beträgt CHF 0.80 bis CHF 1.50 pro bezogenem m3 Wasser.
Wiederkehrende Regenwassergebühren	Art. 6 1) Die jährlichen Gebühren für die Einleitung von Regenwasser von Dachflächen und Hofflächen, eingeschlossen Strassenanteile von Privatstrassen, werden in Form von Zuschlägen auf der Grundgebühr erhoben. Sie betragen: a) 15 % bis 30 % für das Einleiten von Dachwasser und b) zusätzlich 10 % bis 25 % für das Einleiten von Hofflächen, eingeschlossen Strassenanteile von Privatstrassen. 2) Die jährlichen Gebühren von öffentlichen Strassen (Gemeinde-, Staats- und Nationalstrassen) werden nach angeschlossener Fläche erhoben und betragen: bis 100 m2 entwässerte Fläche CHF 15.00 bis CHF 30.00 Darüber je 100 m2 entwässerte Fläche zusätzlich CHF 5.00 bis CHF 15.00
Nichtbenützen der Abwassereinrichtung	Art. 7 Die von Artikel 5 und 6 vom Abonnenten verlangte Grundgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn kein Abwasser eingeleitet wird. Neue Abwassererzeugerinnen und Abwassererzeuger haben die Grundgebühr ab Bezug der Wohn-, Industrie- oder Gewerbebauten zu entrichten.
Ungemessene Abwassereinleitungen	Art. 8 Für ungemessene Abwassereinleitungen (Bauwasser und andere vorübergehende Abwasseranfälle) wird eine Grundgebühr von CHF 150.00 bis CHF 300.00 und eine Verbrauchsgebühr von CHF 5.00 bis CHF 15.00 pro Tag erhoben.
Messvorrichtungen bei Bewässerungen	Art. 9 Werden grössere Mengen (> 25%) des Wasserbezugs für Bewässerungen eingesetzt und gelangt dieses Wasser nachweislich nicht in die Kanalisation, ist dieser Wasserbezug in der Regel separat zu messen (Gärtnereien, Masthallen, etc.). Dieser Wasserverbrauch ist von der verbrauchsabhängigen Abwassergebühr befreit. Die Grundgebühr wird im Verhältnis zur befreiten Wassermenge angepasst.
Ausserordentliche Aufwände	Art. 10 1) Fallen der Gemeinde beim Vollzug der Abwasser-Gesetzgebung durch einzelne Verursacher oder durch die Missachtung von Vorschriften ausserordentliche Aufwände an, können diese dem oder den Verursachern zu den Ansätzen gemäss geltendem Gebührentarif in Rechnung gestellt werden. 2) Die Gebührenhöhe richtet sich nach den Richtlinien über die Gebührenerhebung durch das Amt für Wasser und Abfall (AWA) des Kantons Bern.
Mehrwertsteuer	Art. 11 Alle Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Inkrafttreten	Art. 12 1) Diese Abwassergebührenverordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. 2) Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Abwassergebührenreglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. 3) Beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2011.
----------------------	--

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES UETENDORF

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Hannes Zaugg-Graf

Kurt Spöri

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat das Reglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt.
Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Anzeiger für den Verwaltungskreis Thun publiziert.

Uetendorf, 9. August 2011

Der Gemeindeschreiber:

Kurt Spöri